

Verordnung über Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft

vom 7. Oktober 2002 1

1 Mit Revision vom 31. Oktober 2005.

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) sowie auf Art. 3 lit. a und Art. 35 des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000, 1 beschliesst:

1 Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Biologische Qualität und Vernetzung

III. Beiträge

IV. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die finanzielle Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität bzw. deren Vernetzung Beiträge an den Bewirtschafter ausbezahlt.

Sie legt die Kriterien der biologischen Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen und deren Vernetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten fest und regelt den Vollzug.

Art. 2 1

1 Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Vollzug

Der Vollzug obliegt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt).

Für den Vollzug kann das Departement Dritte beiziehen.

Art. 3 1

1 Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

II. Biologische Qualität und Vernetzung

Art. 4 1

1 Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Biologische Qualität

Die Standeskommission legt gemäss Art. 3 ÖQV die Mindestanforderungen fest.

Beiträge gemäss Ziff. III. dieser Verordnung werden für die Flächen ausbezahlt, welche die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 5 1

1 Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Kantonale Vernetzung

Die Standeskommission legt gemäss Art. 4 ÖQV die Gebiete der Vernetzungsflächen fest. Die Vernetzungsflächen werden gemäss ökologischen Kriterien in Parzellengenauigkeit festgelegt. Beiträge gemäss Ziff. III. können Bewirtschafter geltend machen, deren ökologische Ausgleichsflächen in den ausgeschiedenen Vernetzungsflächen liegen.

Art. 6 1

1 Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Weitere Vernetzungsprojekte

Die Standeskommission legt gemäss Art. 4 ÖQV Vorgaben für weitere Vernetzungsprojekte fest. Projektträger für weitere Vernetzungsprojekte können der Kanton, einzelne oder mehrere Bezirke zusammen, aber auch Organisationen oder Privatpersonen sein. Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung und deren Finanzierung.

III. Beiträge

Art. 7 1

1 Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Maximalbeiträgen gemäss Art. 7 ÖQV. Die Beiträge sind sowohl untereinander wie auch mit anderen Flächenbeiträgen kumulierbar. Die Beitragsauszahlungen sind direkt mit den Bundesbeiträgen gekoppelt und werden solange gewährleistet, wie auch die entsprechenden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8 1

1 Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Beitragskürzungen

Die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge richtet sich nach Art. 14 ÖQV.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 1

1 Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Gesuch und Auszahlung

Für jegliche Auszahlungen basierend auf dieser Verordnung ist im Rahmen der alljährlichen Betriebs- und Viehzählungen dem Landwirtschaftssekretariat ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Art. 10

Gebühren

Das Departement kann für Aufwendungen der Gesuchsprüfung und entsprechender Folgearbeiten (Kontrolle, Kartierung etc.) max. Fr. 1.-- pro Are dem Gesuchsteller in Rechnung stellen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2003.